

Merkblatt zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

1. Anschreiben an den Unterhaltspflichtigen (Kopie für Ihre Unterlagen fertigen)
2. Brief per Einschreiben verschicken (Sendungsnachweis bitte aufbewahren) oder persönlich mit Empfangsbekanntnis übergeben
3. Im Brief Unterhaltspflichtige/-n auf § 1605 BGB hinweisen
 - (es besteht gegenseitige Auskunftspflicht über Einkommen)
 - Formulare zuschicken
 - Frist zur Rücksendung der Auskunftsunterlagen setzen (ca. 3 Wochen)

Variante 1: Erfolgt keine Reaktion des/der Unterhaltspflichtigen, dann haben Sie die Möglichkeit einen Rechtsanwalt zu beauftragen oder das Jugendamt um weitergehende Unterstützung zu ersuchen.

Variante 2: Wenn Auskunftserteilung erfolgt ist, reichen Sie die Unterlagen mit dem Antrag auf Unterstützung (und Anlagen) in der Abt. Jugend und Familie, Referat Kindschaftsrecht und Elterngeld, ein.

Bitte beachten: Bei Volljährigkeit sind beide Elternteile barunterhaltspflichtig und die Unterlagen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen müssen demnach von beiden Elternteilen im Landratsamt Mittelsachen, Abteilung Jugend und Familie eingereicht werden!

Sollte das unterhaltsberechtignte Kind bereits das 15. Lebensjahr vollendet haben, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Schulbescheinigung
- Ausbildungsvertrag, Verdienstnachweise, Aufstellung und Nachweise der ausbildungsbedingten Kosten, Bescheid der Agentur für Arbeit zur Berufsausbildungsförderung
- Immatrikulations- und Semesterbescheinigung, BAföG-Bescheid, Aufstellung und Nachweise der ausbildungsbedingten Kosten

Für die Berechnung des Betreuungsunterhaltes gem. § 1615 I BGB (Unterhaltsanspruch der Mutter aus Anlass der Geburt) werden folgende Unterlagen benötigt:

- Nachweis zu den Einkünften der Mutter vor Geburt des Kindes

§ 1605 BGB (Auskunftspflicht)

- (1) *Verwandte in gerader Linie sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruches oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen. Die §§ 260, 261 BGB sind entsprechend anzuwenden.*
- (2) *Vor Ablauf von 2 Jahren kann Auskunft erneut nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat.*

Für den Fall, dass das Jugendamt beratend für Sie tätig werden soll, reichen Sie die ausgefüllten Erhebungsbögen mit dem Antrag auf Unterstützung hier ein:

postalisch unter folgender Adresse:

Landratsamt Mittelsachsen
Kindschaftsrecht
Postfach 1103
09581 Freiberg

E-Mail: kinderunterhalt@landkreis-mittelsachsen.de

oder unter folgendem Link

